

**Themen** Versteigerung im Internet; Abgrenzung Einigungsmängel / Willensmängel nach §§ 116 – 118

**Lesehinweise** *Fezer*, 2. Kapitel / Fälle 11-12; *B/W*, § 8 Rn. 191a-191g; § 17; *Faust*, § 3 V.; VI.; § 20

**Fall 8** (leicht vereinfachte Variante des Sachverhalts bei BGH NJW 2017, 468; vgl. *B/W*, § 8 Rn. 191a-191g; vgl. auch *B/R* § 11 Nr. 11)

B bietet unter dem Benutzerkonto „g.“ unter Vorgabe eines Startpreises von 1 Euro und einer Auktionsdauer von zehn Tagen einen gebrauchten Pkw Ford Focus zum Verkauf an. Die Auktion erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay (im Folgenden: eBay-AGB). Dort heißt es auszugsweise:

„§ 10. Auktion, Auktion mit Sofort-Kaufen-Option, Multiauktion und Angebot an unterlegene Bieter.

1. Stellt ein Anbieter auf der eBay-Website einen Artikel im Angebotsformat Auktion ein, gibt er ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags über diesen Artikel ab. Dabei bestimmt der Anbieter einen Startpreis und eine Frist (Angebotsdauer), binnen derer das Angebot per Gebot angenommen werden kann. Der Bieter nimmt das Angebot durch Abgabe eines Gebots über die Bieten-Funktion an. Das Gebot erlischt, wenn ein anderer Bieter während der Angebotsdauer ein höheres Gebot abgibt. Bei Ablauf der Auktion oder bei vorzeitiger Beendigung des Angebots durch den Anbieter kommt zwischen Anbieter und Höchstbietendem ein Vertrag über den Erwerb des Artikels zustande, (...).
2. Jeder Bieter kann bei einer Auktion ein Maximalgebot abgeben. Das Maximalgebot stellt den Höchstbetrag dar, den der Bieter bereit ist, für den Artikel zu bezahlen. Das Maximalgebot bleibt dem Anbieter und anderen Bietern verborgen. Bieten weitere Mitglieder auf den Artikel, so wird das aktuelle Gebot automatisch schrittweise erhöht, so dass der Bieter so lange Höchstbietender bleibt, bis sein Maximalgebot von einem anderen Mitglied überboten wurde.
3. Anbieter können für eine Auktion unter bestimmten Voraussetzungen einen Mindestpreis festlegen, der vom Startpreis abweicht. In diesem Fall kommt ein Vertragsschluss nicht zustande, wenn das Gebot des Höchstbietenden bei Ablauf der Auktion den Mindestpreis nicht erreicht. (...)
4. Angebote können unter bestimmten Voraussetzungen auch mit der Option Sofort-Kaufen (Festpreis) versehen werden. (...)
6. Mitglieder dürfen den Verlauf einer Auktion nicht durch die Abgabe von Geboten unter Verwendung eines weiteren Mitgliedskontos oder durch die gezielte Einschaltung eines Dritten manipulieren. Insbesondere ist es dem Anbieter untersagt, selbst Gebote auf die von ihm eingestellten Angebote abzugeben. (...)

Zugleich gibt eBay den Bietern bei solchen Auktionen abhängig von der Höhe des aktuellen Gebots so genannte Erhöhungsschritte vor. Das ist der Mindestbetrag, um den die Teilnehmer das aktuelle Höchstgebot überbieten müssen, um selbst Höchstbietender werden zu können. Bis zu einer Gebotshöhe von 49,99 Euro beträgt dieser Erhöhungsschritt 0,50 Euro und steigert sich in Stufen. Ab einer 5000 Euro überschreitenden Gebotshöhe beläuft sich der jeweilige Erhöhungsbetrag schließlich auf 50 Euro.

K gibt über sein Benutzerkonto „m.“ im Laufe des ersten Tages der Auktionslaufzeit ein erstes Gebot von 1,50 Euro ab. Als einziger weiterer Bieter neben dem K beteiligt sich der B (der Verkäufer selbst) in verdeckter Form an der Auktion, indem er über sein weiteres Benutzerkonto „k\*\*\*k“ (anonymisierte

Abkürzung) nacheinander eine Reihe jeweils erhöhter Maximalgebote abgab, und zwar zuletzt um 12.43 Uhr iHv 17.000 Euro. Hierdurch veranlasst V den K immer höher zu bieten. Das letzte von K abgegebene Gebot beträgt 16.500 Euro. Mit dem Gebot von 17.000 Euro bleibt B bis zum Auktionsende am 30.6.2017 Höchstbietender, nachdem K sein letztes Angebot von 16.500 Euro nicht mehr weiter erhöht. Noch während der Laufzeit der Auktion, nämlich am 24.6.2017, bot B über sein Benutzerkonto „g.“ dasselbe Fahrzeug erneut im Rahmen einer eintägigen eBay-Auktion zu einem Startpreis von 1 Euro an. In diesem Fall gab ein unbekannter Dritter ein Gebot über 16.500 Euro ab, wurde aber ebenfalls durch ein Eigengebot des B (wiederum über das Konto „k\*\*\*k“) überboten. Anfang August 2017 forderte der K den B mit Anwaltsschreiben unter Fristsetzung auf, ihm das Fahrzeug zu einem Kaufpreis von 1,50 Euro zu übereignen.

Nachdem der B innerhalb der gesetzten Frist mitgeteilt hatte, das Fahrzeug zwischenzeitlich veräußert zu haben, verlangt K Schadensersatz iHv 16.500 Euro. (Ein Sachverständiger beziffert den Marktwert des Fahrzeugs auf „mindestens 16.500“). Zu Recht?

**Fall 9** (nach Fall 19 bei *Fezer*; vgl. auch *R/B* Fall 20 sowie BGHZ 87, 150, 155)

V ist Eigentümer eines Grundstücks, das aus den Parzellen 4711 und 4712 besteht. Nachdem das Gelände im Bebauungsplan ausgewiesen ist, will V das Grundstück verkaufen. K möchte nach Besichtigung nur den der Parzelle 4712 entsprechenden südlichen Teil erwerben. Bei den Vertragsverhandlungen wird die Parzelle 4712 stets unrichtig mit der Nr. 4711 bezeichnet. So wird sie auch im notariell beurkundeten Kaufvertrag benannt. Da die Grundstückspreise bis zur Erteilung der Teilungsgenehmigung erheblich gestiegen möchte V den Vertrag nicht gelten lassen und erhebt Klage auf Feststellung, dass der Kaufvertrag zwischen V und K unwirksam ist

**Fall 10** (Fallbeispiele zu §§ 116 – 118 – vgl. *B/W*, § 17; *B/R*, § 18; *Faust*, § 20)

Der Student S kündigt seinem Mitbewohner M den Untermietvertrag zum Monatsende. Er will den M aber gar nicht rausschmeißen. Er möchte vielmehr, dass M ihn anfleht, das Mietverhältnis fortzusetzen. S will das nutzen, um den M dazu zu bringen, ihn auf eine angesagte Party mitzunehmen.

**Fall 10.1** Wie ist Fall 10.1 zu beurteilen, wenn M den S durchschaut?

**Fall 10.2** (Nach OLG Frankfurt/Main Urt. 02.06.2017 - 8 U 170/16; abrufbar bei juris)

B erstellt 2016 auf einem Internetportal eine Kleinanzeige zum Verkauf eines Fahrzeugs der Marke X. Als Kaufpreis gibt er einen Betrag von 11.500 EUR an, was dem damaligen tatsächlichen Verkehrswert des Fahrzeugs entspricht. In der Kleinanzeige heißt es unter anderem: *„Ich bitte höflichst von Preisvorschlägen, Ratenzahlungen, Tauschen gegen Teppiche, Schwiegermütter oder ähnlich abzusehen, der Wagen ist sein Geld echt wert, daher wird er nicht verschenkt und wenn er Euch zu teuer erscheint, dann bitte auch nicht anrufen und Euch einen in Eurer Preisklasse suchen.“* Am 12.8.2016 kommt es zu Kaufvertragsverhandlungen zwischen B und dem Kaufinteressenten K. In einem Telefongespräch bietet der K dem B einen gebrauchten PKW zum Tausch an. Dies lehnt B ab. Noch an diesem Tag versendet B. eine elektronische Nachricht an den Kläger, in der es heißt: *„Also für 15 kannst du ihn haben.“* Der K. antwortet: *„Guten Tag für 15 € nehme ich ihn. Wohin kann ich das Geld überweisen. Wo kann ich das Auto abholen...“* Beklagte antwortet: *„Kannst Kohle überweisen, Wagen bringe ich dann.“* Der K. fordert den B. vergeblich zur Mitteilung seiner Kontodaten auf und schaltet Ende des Monats seinen Prozessbevollmächtigten ein. Kann K von B Übereignung des Fahrzeugs Zugum Zug gegen Zahlung von 11.500 EUR verlangen?